

Besonderheiten bei Pflegegrad 1

Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 steht nicht - wie Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 - das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversicherung zur Verfügung. Insbesondere soll bei Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 durch frühzeitige Hilfestellungen die Selbstständigkeit der Betroffenen erhalten bleiben und so der Verbleib in der häuslichen Umgebung ermöglicht werden.

Welche Leistungen werden bei Pflegegrad 1 gewährt ([§ 38a BayBhV](#))?

- **Beratungsbesuche** zu Hause nach § 37 Abs. 3 SGB XI. Pflegebedürftige haben den Anspruch halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch abzurufen. Diese Beratungsbesuche dienen der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege, sie sollen regelmäßige Hilfestellung sowie praktische pflegfachliche Unterstützung geben (§ 38a Nr. 1 i.V.m. § 32 Abs. 6 BayBhV).
- Zusätzliche Leistungen in **ambulant betreuten Wohngruppen** in Form eines pauschalen Zuschlags i.H.v. monatlich 214 Euro, wenn Leistungen nach § 38 Abs. 2 BayBhV (Entlastungsbetrag) bezogen oder für eine spätere Inanspruchnahme angespart werden (§ 38a Nr. 2 i.V.m. § 32 Abs. 4 BayBhV).
- **Pflegehilfsmittel**, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Zuschüsse gezahlt hat (§ 38a Nr. 3 i.V.m. § 35 BayBhV).
- **Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes**, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Zuschüsse gezahlt hat (§ 38a Nr. 3 i.V.m. § 35 BayBhV). Die Zuschüsse dürfen einen Betrag in Höhe von 4 000 Euro je Maßnahme nicht übersteigen. Hierzu ist der Beihilfestelle die Leistungsabrechnung bzw. der Kostenerstattungsvermerk der Pflegeversicherung vorzulegen.
- **Zuschlag für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung** in stationären Pflegeeinrichtungen.

- **Vollstationäre Pflegeleistungen im Pflegeheim von monatlich 125 €**

Wählen pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 1 vollstationäre Pflege in einem Pflegeheim, sind die Aufwendungen i.H.v. 125 Euro monatlich beihilfefähig (§ 38a Nr. 5 BayBhV).

- Angebote zur **Unterstützung im Alltag und Entlastungsbetrag** (§ 38a Nr. 6 BayBhV). Beihilfefähig sind die Aufwendungen für einen Entlastungsbetrag von monatlich bis zu 125 Euro. Sofern der monatliche Entlastungsbetrag in einem Kalendermonat nicht vollständig ausgeschöpft, kann der verbliebene Betrag jeweils in die darauffolgenden Kalendermonate übertragen werden. Wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr (30. Juni des Folgejahres) übertragen werden.

Der Einsatz des Entlastungsbetrages ist z. B. für folgende Aufwendungen möglich. Sie können damit zum Beispiel Kosten abdecken für

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Kurzzeitpflege,
- Verhinderungspflege (als Erweiterung der Kurzzeitpflege),
- teilstationärer Pflege,
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Rahmen der Sachleistungen.

Zum anderen können Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden. Hierbei handelt es sich um Betreuungsangebote, um Angebote zur Entlastung und Schulung von pflegenden Personen mit beratender Unterstützung sowie um Angebote zur Entlastung im Alltag bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen, insbesondere bei der Haushaltsführung, der Begleitung bei Arztbesuchen, beim Einkaufen.

Schlussbemerkung:

Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Information nur einen kurzen Überblick bietet und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Für allgemeine Informationen wird auf das Merkblatt „Informationen zur Beihilfegewährung bei dauernder Pflegebedürftigkeit“ verwiesen.

Für Rückfragen steht Ihnen die für Sie zuständige Beihilfefestsetzungsstelle zur Verfügung.